

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 53

**Artikel:** Einfall-Lichtgitter mit weissen Glasschuppen-Einlagen für Kellerbeleuchtung

**Autor:** Staehr, Julius

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578928>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den Fachleuten auch Fachgeschäfte (selbst wenn sie einem Nichtfachmann gehören, aber fachmännischen Betrieb haben) zur Konkurrenz zuzulassen seien. 2) Art. 10 ist zu streichen; dafür soll in Art. 11 die Bestimmung aufgenommen werden, daß Unteraccorde nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Streik u. s. w.) zugelassen werden sollen; im fernern soll bestimmt werden, daß staatlich subventionierte Anstalten (z. B. Strafanstalten, Fachschulen u. s. w.) von der Konkurrenz ausgeschlossen sind.

Der Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur fasste nach einem Referat von Gewerbesekretär Krebs für und einem Korreferat von Buchdrucker Binkert gegen die obligatorischen Berufsgenossenschaften einstimmig folgende Resolution: „Der Handwerks- und Gewerbeverein, überzeugt von der Unmöglichkeit der Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften, ist der Ansicht: Es solle der schweizerische Gewerbeverein in Verbindung mit den weiteren Interessententreffen seine Bestrebung zur Erröglichung eines eidgen. Gewerbegezes nach der Richtung energisch fortführen, daß ein solches Gesetz Bestimmungen enthalte über 1. Unterstützung des gewerblichen Bildungswesens (durch Bundesbeschluß bereits vorhanden), 2. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, 3. Regelung des Submissionswesens, 4. Förderung und Schutz freier Berufsgenossenschaften.“

Der Vorstand des Gewerbevereins Schaffhausen hat sich wie folgt konstituiert: Präsident: J. Meier, Architekt; Vize-Präsident: G. Stierlin, Fabrikant; Sekretär: C. Sezler-Keller; Kassier: A. Wäckerlin, Mechaniker; Bibliothekar: G. Wagner, Schreinermeister; Stellvertreter des Bibliothekars: Klingenberg-Moser; Besitzer: Witscher, Maler; Spieck, Del.-Maler; Bäschlin, Lithograph. Beider ist wegen Arbeitsüberhäufung Herr Kantonsrat Dechslin aus dem Vorstand des Vereins zurückgetreten. Herr Dechslin präsidierte seit Jahren den Verein, dem Vorstand gehörte er mehr als ein Jahrzehnt an. Wir hoffen, daß dem vielverdienten Manne im Gewerbeverein Schaffhausen ein ehrender Platz angewiesen wird.

**Gewerbevereine im Wallis.** Infolge der belehrenden Vorträge der Herren Genoud (Freiburg) und Boos (Zürich) haben sich in Monthey, Martigny, Sitten, Leuk und Brüg Sectionen des schweizerischen Gewerbevereins konstituiert.

### Einfall-Lichtgitter mit weißen Glasschuppen-Einlagen für Kellerbeleuchtung.

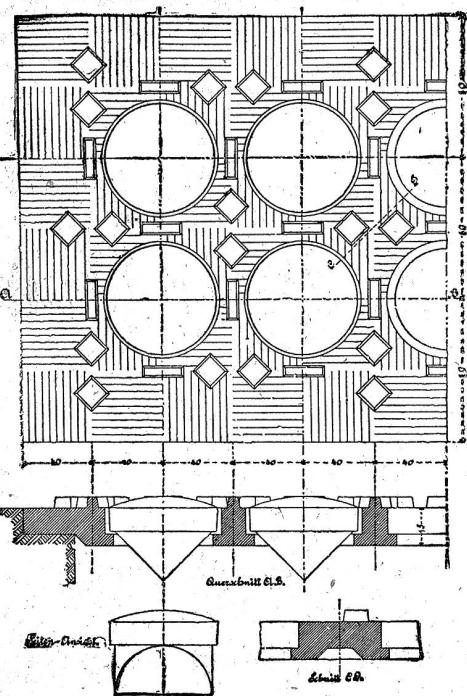
System Julius Staehr, Berlin.

(Mitgeteilt vom Internationalen Patentbüro von Carl Fr. Reichelt, Berlin NW. 6).



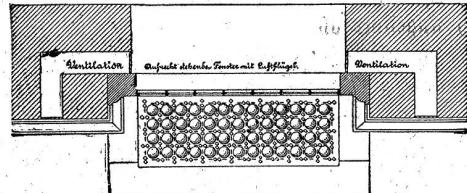
Die so verbesserten amerikanischen, seit Jahren bewährten Gitter mit Glasschuppen für Kellerbeleuchtungen verdienen eine besondere Beachtung wegen ihres großen Lichtdurchgangs, welcher sogar beim schmutzigsten Wetter noch ganz vorzüglich ist und als Ersatz der bisher üblichen Kellerschachtgitter, sowie der inneren Kellerfenster dient. Die mit offenen eisernen Gittern abgedeckten Kellerlichtschächte dienten als Sammelbehälter für allerlei Schmutz, Regenwasser, Schnee, faulende Stoffe etc. Die Gitter mit weißen Glasschuppen-Einlagen, welche in der Anlage nicht teuer, jedoch viel besser als jede bisher übliche Glasabdeckung sind, bieten eine wirklich praktische Verbesserung, geben viel Licht und sind ein absoluter Schutz gegen oben bezeichnete Unheilstrände. Die Glasschuppen sind, da oberhalb linsenförmig, leicht zu reinigen; etwa gewaltsam zerbrochene Schuppen durch neue auszuwechseln, macht keine Schwierigkeiten. Die Zeichnung ver-

anschaulicht ein einfaches Schuppen-Lichtgitter zur Abdeckung gewöhnlicher Kellerlichtschächte. Als Oberlicht-Abdeckung für



1) Grundriß einer Kellerfenster-Anlage mit Einfall-Lichtgitter und Glasschuppen.

Durchfahrten, Höfe, Perronhallen etc. kann dasselbe Muster ebenfalls Verwendung finden. Das Einlegen der Schuppen in den mit geschmackvollen Musteringen und guter Ausstattung versehenen Eisenrahmen ist, da dieselben im Falz



aufliegen, sehr einfach; zu Dichtung der Fugen wird Zement, Kitt, Asphalt etc. genommen. Die horizontalen Abdeckungen werden, wie vorstehend beschrieben, mit oben linsenförmigen, unterhalb prismatischen Schuppen verglast. Das aufrecht stehende eiserne Fenster kann dagegen jede andere beliebig gemusterte oder einfach weiße Verglasung erhalten. Ventilationsfenster, Glasjalouisen etc. mit Stell- und Schutzvorrichtung gegen unbefugtes Öffnen von außen, sind ebenfalls leicht anzubringen. Die Schuppen-Einfall-Lichtgitter mit Reflektor-Gläsern dürfen die besten der bisher bekannten Kellerebeleuchtungen und namentlich durch den Fortfall der inneren

Kellerfenster und durch die vergrößerte Nutzbarkeit des Raumes in gegebenen Verhältnissen von großem Werte und in den Gesamtosten billiger herzustellen sein als die Kellerfenster-Anlagen mit Vergitterungen oder Abdeckungen mit vierseitigen Rohglasplatten etc., welche wenig Licht in die dunklen Kellerräume spenden und durch die gebotenen und vielfach erprobten Schuppen-Lichtgitter verbessert und ersetzt werden.

Clihé 2 und 3 stellt eine Anlage von Lichtgittern in Verbindung mit dem Kellerfenster über Straßenhöhe dar.

